

## Infobrief

der Kanzlei  
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25  
86150 Augsburg  
Telefon: 0821/3 55 30  
Fax: 0821/51 26 82  
E-Mail: [info@raau.de](mailto:info@raau.de)  
Homepage: [www.raau.de](http://www.raau.de)  
oder [www.rechtsanwalt-uhl.de](http://www.rechtsanwalt-uhl.de)

Datum: 19.02.2021

### Bei Veröffentlichung eines Fotos: Auch den Datenschutz beachten

War bisher bei der Veröffentlichung von Fotos das Urhebergesetz (UrhG) oder das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) wichtig, haben nun das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg und Verwaltungsgericht (VG) Hannover auf die Beachtung von datenschutzrechtlichen Vorschriften hingewiesen.

#### Fall:

Im Jahre 2014 führte der Kläger (hier Ortsverein einer Partei) eine öffentliche Veranstaltung in Form eines Ortstermins durch, bei der es um den Bau einer Ampelanlage über eine viel befahrene Straße ging. An dieser Veranstaltung nahmen insgesamt ca. 70 Personen teil. Unter den Teilnehmern waren auch die Eheleute F.. Über die Veranstaltung wurde auch in der örtlichen Presse mit Texten und Bildern berichtet, die teilweise immer noch im Internet verfügbar sind. Auf einem von einem Veranstaltungsteilnehmer aufgenommenen Foto, auf dem insgesamt ca. 30 bis 40 Personen zu sehen sind, sind u.a. Frau F. (frontal vom Kopf bis zu den Knien), Herr F. (frontal nur mit dem Kopf) sowie der Vorsitzende des Klägers (seitlich von Kopf bis Fuß) **erkennbar**. Der Vorsitzende des Klägers steht dabei in der Mitte eines aus den weiteren Personen geformten Halbkreises, wobei dieses Foto streitgegenständlich war.

Nachdem im Jahr 2018 mit dem Bau der Ampelanlage über die D. -Straße begonnen wurde, veröffentlichte der Kläger am 17.09.2018 auf seiner frei einsehbaren Fanpage bei Facebook, das streitgegenständliche Foto und ein aktuelles Lichtbild der D.-Straße.

Hierzu war auf der Fanpage noch zu lesen:

„Zwischen den Fotos liegen vier Jahre, in denen die Anwohner die Hoffnung auf eine Realisierung der Ampel an der D. -Straße in C. nicht aufgegeben haben. Jetzt wird das Projekt endlich umgesetzt. Eine gute Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit“

### **Kenntnis Herr F:**

Herr F wurde von einem Kollegen auf das Foto bei Facebook dann aufmerksam gemacht, richtete sich an den Kläger und forderte den Kläger unter Verweis darauf, dass zur Veröffentlichung ein Einverständnis erforderlich sei, ihn zur Stellungnahme und zur Löschung des Fotos auf.

### **Reaktion des Klägers:**

Hier wurde der Hinweis gegeben, dass das Foto seinerzeit von einer ihm unbekannt Person aufgenommen und bereits vor vier Jahren im Internet gepostet worden sei. Jetzt sei es lediglich erneut veröffentlicht worden. Da die Eheleute F. zusammen mit mehreren anderen Personen abgebildet und nicht besonders hervorgehoben oder abträglich dargestellt worden seien, **dürfe** das Foto auch weiterhin **veröffentlicht** werden.

Es sei ihm lediglich darum gegangen, das seit Jahren bestehende Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner an der Realisierung der Ampelanlage aufzuzeigen. Dazu habe er das Foto auch verwenden dürfen. Dennoch wurde das Foto dann gelöscht.

### **Verhalten Herr F.:**

Herr F. war diesbezüglich entsetzt und leitete eine datenschutzrechtliche Beschwerde (bei der zuständigen Aufsichtsbehörde), hier die Beklagte ein, wobei der maßgebliche Sachverhalt dargelegt wurde.

Nach Anhörung verwarnte die Beklagte den Kläger mit Bescheid vom 9. Januar 2019 und legte ihm dem Grunde nach die Kosten des Verfahrens auf.

### **Begründung der Behörde:**

Der Kläger hat am 17.09.2018 für unbestimmte Zeit ohne Wissen und Einverständnis der Eheleute F. ein Foto auf seiner Fanpage bei Facebook veröffentlicht, auf dem die Eheleute F. abgebildet waren. Damit hat der Kläger personenbezogene **Daten ohne Rechtsgrundlage verarbeitet** und gegen Art. 5 Abs. 1 lit. (littera=Buchstabe) a i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verstoßen. Er wurde gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. b DSGVO verwahrt. Mit weiterem Bescheid setzte die Beklagte die Kosten des Verfahrens auf 362,25 EUR fest.

### **Verfahrenslauf:**

Der Kläger hat gegen beide Bescheide die Klage zum Verwaltungsgericht erhoben, wobei der Kostenfestsetzungsbescheid ermäßigt und diesbezüglich der Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wurde. Das Verfahren wurde aber nur in diesem Bereich eingestellt. Bezüglich der von der Klägerin angegriffenen Beschwerde wurde die **Klage abgewiesen**.

### **Berufung:**

Dagegen versuchte der Kläger die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht zu erreichen. Doch die Berufungszulassungsgründe liegen nach Darstellung des Berufungsgerichts nicht vor bzw. sind nicht hinreichend dargelegt worden. Die Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss vom 19.01.2021 verweigert. Das Gericht machte sich mit der Begründung viel Mühe, wobei hier nur wenige Punkte aufgegriffen werden dürfen. Bei der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Fotos durch den Kläger auf seiner Fanpage bei Facebook handelt es sich um eine **Verarbeitung personenbezogener Daten** der abgebildeten Personen gem. Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Nrn. 1 und 2 DSGVO. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO wäre diese Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

### **Berechtigtes Interesse?**

Dies sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, also sämtliche rechtlichen, wirtschaftlichen oder ideellen Interessen. Über parteipolitische Aktivitäten des Klägers und ihre Erfolge zu informieren fällt nach Darstellung des Gerichts unter dieses Interesse.

### **Aber:**

Die Veröffentlichung des streitgegenständlichen Fotos war **nicht erforderlich** gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Erforderlichkeit wäre zu bejahen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann. Da aber das streitgegenständliche Foto unter Unkenntlichmachung der abgebildeten Personen, z.B. durch Verpixelung der Gesichter, hätte veröffentlicht werden können, ist die Erforderlichkeit **nicht** gegeben.

### **Quelle:**

OVG Lüneburg 11. Senat, Beschluss vom 19.01.2021, 11 LA 16/20,  
<https://rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE210000311&st=ent&doctyp=juris-r&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint>

**Fazit:**

Das Datenschutzrecht nimmt immer größere Bedeutung ein, wobei die Veröffentlichung von Bildern auch mit den Normen der DSGVO überein gebracht werden müssen. Im vorliegenden Fall wurde dies nicht beachtet.

Robert Uhl

Rechtsanwalt